

# Vereinssatzung des Stadtberger Orchesters

Stand 18. Juni 2007

Die Inkraftsetzung der vorliegenden Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 18. Juni 2007 von den Mitgliedern des Stadtberger Orchesters beschlossen.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Stadtberger Orchester“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stadtbergen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2007

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Weiterbildung der musikalischen Fähigkeiten von Laienmusikern durch Orchester- und Kammermusikarbeit.
2. Der Verein führt zu diesem Zweck regelmäßige Proben durch, mit dem Ziel sich in Konzerten der Öffentlichkeit zu präsentieren und damit einen Beitrag zum allgemeinen Kulturangebot zu leisten.
3. Der Verein sieht sich als kultureller Vertreter der Gemeinde Stadtbergen und wirkt in dieser Funktion bei der Gestaltung von Veranstaltungen der Gemeinde mit.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedsgruppen

- a) Aktive Mitglieder
  - b) Fördernde und passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Aktives Mitglied kann jeder werden, der musikalisch geeignet ist. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich beim Vorstand des Vereins erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.
  3. Über den musikalischen Einsatz innerhalb des Orchesters entscheidet der Dirigent.
  4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, den Verein materiell zu unterstützen. Passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, den Verein ideell zu unterstützen. Der Vereinsbeitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
  5. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Musik oder den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
  6. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
    - a) Austritt
    - b) Ausschluss
    - c) Tod
  7. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
  8. Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es seinen in der Vereinssatzung festgeschriebenen Verpflichtungen trotz Abmahnung nicht nachkommt. Der Vollzug geschieht durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und ist nicht anfechtbar.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig und pünktlich an den Proben des Orchesters teilzunehmen und sich gewissenhaft auf die Proben und Aufführungen vorzubereiten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Gleiches gilt für einen bei Bedarf von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagesatz. Ausnahmeregelungen kann der Vorstand beschließen.
3. Die Beiträge der fördernden und der passiven Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem fördernden bzw. passiven Mitglied und dem Vorstand vereinbart.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Orchesterleitung

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, durch Versendung an die Mitglieder einzuberufen. Die Mitteilung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind zu begründen und können persönlich in der Mitgliederversammlung vertreten werden. Später eingehende Anträge kann die Mitgliederversammlung zulassen.
5. Sämtliche Fristen können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verkürzt werden oder ganz entfallen, wenn mindestens 2/3-tel der aktiven Mitglieder zustimmen.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, im Verhinderungsfall von dessen Vertreter, ansonsten von einer aus dem Kreis der Erschienenen gewählten Person, geleitet.
8. Alle Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Abstimmung offen. Auf Antrag, der nicht begründet werden muss, wird geheim abgestimmt.
9. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und des Berichts des Rechnungsprüfers
  - b) Entlastung des Vorstands und des Rechnungsprüfers

- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Dirigenten
  - d) Wahl eines Rechnungsprüfers. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören
  - e) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand oder von Mitgliedern auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Festsetzung von Mitgliederbeiträgen
  - h) Beschlussfassung über Feststellung und Änderung der Satzung und der Wahlordnung. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3-eln der abgegebenen Stimmen erforderlich und zwar bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder.
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Hierfür ist eine Mehrheit von 3/4-eln der abgegebenen Stimmen erforderlich und zwar bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder.
10. Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Stadtberger Orchesters besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
2. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
3. Diese Personen sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei genügt es zur Rechtswirksamkeit, dass jeweils nur zwei Vorstandsmitglieder handeln, wovon eines der 1. Vorsitzenden oder sein Stellvertreter sein muss.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Sie regelt die Aufgabenbereiche der einzelnen Mitglieder des Vorstands.
5. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen und bevollmächtigen.

6. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl für das von ihnen versehene Amt berufen. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist auch während seiner Amtszeit bei gleichzeitiger Neuwahl für das von ihm versehene Amt jederzeit möglich.
7. Die Vorstandsmitglieder werden nach Maßgabe der Wahlordnung gewählt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
8. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

## **§ 9 Die Orchesterleitung**

Die Orchesterleitung des Stadtberger Orchesters besteht aus

- a) dem Dirigenten
- b) vier Vertreter der Streicherstimmen
- c) zwei Vertreter der Bläserstimmen

### **1. Besetzung der Orchesterleitung**

- 1.1 Der Dirigent wird in der Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Orchestermitglieder gewählt. Auf gemeinsamen Antrag von mindestens vier Orchestermitgliedern kann in der Mitgliederversammlung mit einer absoluten Mehrheit der anwesenden Orchestermitglieder eine Neubesetzung herbeigeführt werden.
- 1.2 Die Stimmführer der Streicherstimmen ( 1. Violine, 2. Violine, Viola, Bassgruppe ) vertreten ihre Stimmgruppe in der Orchesterleitung. Gegebenfalls kann eine Stimmgruppe auch einen anderen Mitspieler zum Vertreter wählen
- 1.3 Die Mitglieder der Bläserstimmen wählen 2 Vertreter in die Orchesterleitung.

### **2. Aufgaben und Befugnisse der Orchesterleitung**

- 2.1 Der Dirigent übernimmt die musikalische und künstlerische Leitung des Orchesters. Er ist für die Koordination und Durchführung der Probenarbeit zuständig
- 2.2 Der Dirigent legt den musikalischen Einsatz der Mitspieler innerhalb des Orchesters fest. Dies betrifft auch die Besetzung der Stimmführung in den einzelnen Stimmgruppen.
- 2.3 Der Dirigent trifft im Einvernehmen mit den Stimmenvertretern die Entscheidung über die Auswahl der Orchesterwerke für die Probenarbeit und die Aufführungen.
- 2.4 Der Dirigent hat die Befugnis, Gastspieler zu engagieren. Falls dazu Honorare aus der Orchesterkasse fällig werden, ist eine Rücksprache mit dem Vorstand erforderlich.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stadtbergen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Musik zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 11 Gleichstellungserklärung**

Zugunsten der besseren Verständlichkeit wurde bei der Formulierung der Vereinssatzung für die Bezeichnung der Vereinsämter die männliche Form gewählt. Diese Vorgehensweise spricht nicht gegen eine Besetzung von Vereinsämtern durch weibliche Vereinsmitglieder. Alle Bestandteile der Vereinssatzung gelten für weibliche und männliche Amtsträger gleichermaßen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung ersetzt sämtliche bisherigen Satzungen und tritt mit der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft.

Stadtbergen den 18.06.2007